

# **G E N E H M I G U N G   D E R   3 .   Ä N D E R U N G**

des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetz

---

## **1. Genehmigung, Benennung der genehmigten Anlagen**

- 1.1 Nach § 41 Abs. 4 Satz 1 Flurbereinigungsgesetz<sup>1</sup> (FlurbG) wird der von dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Munzel erarbeitete Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen -Plan nach § 41 FlurbG- für die Flurbereinigung Munzel, Region Hannover genehmigt.
- 1.2 Gegenstand der Genehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit den Entwurfsnummern: 130.10, 130.20, 130.30, 130.40, 130.50, 131, 527, 528, 529, 530, 532, 533, 534, 720,
- 1.3 Die Plangenehmigung ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Verwaltungsakte (Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen) sowie sonstige Verwaltungsentscheidungen.
- 1.4 Die Genehmigung erstreckt sich nicht auf die nur nachrichtlich wiedergegebenen und in den Planunterlagen als solche gekennzeichneten Anlagen.

## **2. Der Plan umfasst folgende Bestandteile und Beihefte<sup>2</sup>:**

### **2.1 Karten**

- 2.1.1 Gebietskarte im Maßstab 1: 25.000
- 2.1.2 Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen -Plan nach § 41 FlurbG- 3. Änderung im Maßstab 1 : 7.500

### **2.2 Text**

- 2.2.1 Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) einschließlich der allgemeinen Festsetzungen und Abkürzungsverzeichnis
- 2.2.2 Erläuterungsbericht

### **2.3 Beihefte<sup>2</sup>**

- 2.3.1 Beiheft 1-  
Vereinbarungen, Niederschriften
- 2.3.2 Beiheft 2-  
Naturschutz- und umweltrechtliche Prüfungen und Bestandsaufnahme
- 2.3.3 Beiheft 3 --  
Entwurfsplanung der Region Hannover (Neubau eines Geh- und Radweges von Ostermunzel nach Lathwehren)
- 2.3.4 Beiheft 4 -  
Kosten

---

<sup>1</sup> *Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung (i.d.F.) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794 -FlurbG.)*

<sup>2</sup> *Die in den Beiheften eingestellten Unterlagen sind nachrichtlicher Art und unterliegen nicht der Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG.*

### 3. Die Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

- 3.1 Die Ausführung der Baumaßnahmen hat unter Beachtung der einschlägigen DIN- und Bauvorschriften sowie nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik zu erfolgen.
- 3.2 Vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahmen sind einvernehmlich die Fragen der Trägerschaft, der Unterhaltungspflicht und des zukünftigen Eigentums zu klären.
- 3.3 Die Anschlüsse der zum Ausbau vorgesehenen Verbindungs- und Wirtschaftswege an das übergeordnete Straßennetz bzw. an planfestgestellte Maßnahmen der Straßenbauverwaltung sind mit den zuständigen Stellen des/der Straßenbauträger abzustimmen.
- 3.4 Sollten im Rahmen der Baumaßnahmen Dränleitungen und sonstige Entwässerungsanlagen beschädigt / unterbrochen werden, so sind diese fachgerecht an die Vorfluter wieder anzuschließen.
- 3.5 Pflanzmaßnahmen dürfen die Durchführung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung durch den Unterhaltungspflichtigen nicht beeinträchtigen.
- 3.6 Durch die Maßnahmen können Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Fernmeldeeinrichtungen berührt werden. Den betroffenen Versorgungsunternehmen ist rechtzeitig der Baubeginn anzuzeigen. Die erforderlichen Maßnahmen für die Sicherheit und den störungsfreien Weiterbetrieb sind vor Bauausführung mit den zuständigen Stellen abzustimmen.  
Auflagen für Schutzbereiche von Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich der zugehörigen Anlagen Fernmeldeeinrichtungen und verfüllten Bohrungen sind einzuhalten.
- 3.7 Im Bereich der Ferngasleitung mit Betriebskabel der Open Grid Europe und der KSR-Anlage mit LWL-Kabel sind die Anweisungen zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der Open Grid Europe GmbH und zu beachten. Bei Neuanpflanzungen sind die Anforderungen und Vorkehrungen gemäß DVGW Merkblatt GW 125 einzuhalten.
- 3.8 Vor Beginn von Baumaßnahmen sollte in geeigneter Weise eine Überprüfung des Bodens auf Munition / Blindgänger erfolgen. Dieses gilt insbesondere bei Wegeneutrassierungen.
- 3.9 Bei der Wegebaumaßnahmen Entwurfsnummern 130.20, 130.30.und 130.40 sind für eine ordnungsgemäße Wiederverwertung oder Beseitigung des Material, dass bei den Baumaßnahmen anfällt, die Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes <sup>3</sup> (KrWG) zu beachten und dessen untergesetzlichen Regelung zu beachten. Die entsprechenden Nachweise über die Verwertung / Entsorgung sind der unteren Abfallbehörde der Region Hannover unaufgefordert vorzulegen.  
Sollten externe Entsorgungs-/Verwertungsmöglichkeiten für Überschussböden und/ oder Bauschutz in Betracht kommen, so sind 300 m<sup>3</sup> mächtige Haufwerke zu bilden. Diese sind entsprechend der einschlägigen Regeln (LAGA PN 98) zu beproben und gemäß der TR Boden bzw. Bauschutt, untersuchen zu lassen.  
Die Ergebnisse der abfallrechtlichen Prüfung wären der Unteren Abfallbehörde der Region Hannover dann zur abschließenden Bewertung zu übersenden. Erst nach Freigabe durch die Region Hannover kann der Bodenaushub entsprechend der analytischen Ergebnisse verwertet/entsorgt werden.
- 3.10 Vor dem Ausbau des Weges Entwurfsnummer 130.10 ist zu prüfen, ob die Grundwassermessstelle Nr. 49 zu verlegen ist. Sollte die Verlegung der Grundwassermessstelle notwendig sein, wird sie vom Wasserverband Garbsen-Neustadt in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover gegen Kostenerstattung durchgeführt.

---

<sup>3</sup> Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG, vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

- 3.11 Die Maßnahmen des Planes nach § 41 FlurbG sind so umweltschonend wie möglich umzusetzen. Dabei sind die Bestimmungen des § 39 Bundesnaturschutzgesetz<sup>4</sup> (BNatSchG) zum allgemeinen Arten und Lebensstättenchutz sowie die Bestimmungen des §44 BNatSchG zum besonderen Artenschutz zu berücksichtigen. Diesbezüglich wird nochmals darauf verwiesen, dass erforderliche CEF-Maßnahmen zum Zeitpunkt der Umsetzung von Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Naturhaushalt bedeuten, in räumlicher und funktionaler Hinsicht umgesetzt sein müssen, um für die betroffenen Arten zur Verfügung zu stehen.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass ein punktuell „auf-den-Stock-setzen“ von Hecken in Abstimmung mit der UNB der Region Hannover zu erfolgen hat.

#### 4. Begründung der Plangenehmigung

- 4.1 Die 3. Änderung des Planes nach §41 ist mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft, dem Träger des Vorhabens und den betroffenen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt worden.
- 4.2 Die in den schriftlichen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vorgetragene Anregungen und Hinweise zur Ausführung der Anlagen werden entsprechend den o. a. Auflagen und Bedingungen berücksichtigt.
- 4.3 Den betroffenen nach Naturschutzrecht anerkannten Vereinigungen wurde ausreichend Gelegenheit gegeben, sich zu den Maßnahmen zu äußern. Die vorgetragene Anregungen und Hinweise wurden, soweit möglich, in die Planungen mit aufgenommen. Zusätzlich wurde der Plan nach § 41 FlurbG mit den Trägern öffentlicher Belange abschließend in einem Anhörungstermin am 13.06.2019 einvernehmlich erörtert (siehe: „Verhandlungsniederschrift über den Anhörungstermin nach §41 FlurbG“; -Ziffer 2.3.1 - Beiheft 1).
- 4.4 Die Umweltauswirkungen des Vorhabens (Plan nach §41 FlurbG) wurden bewertet. Um die Zulässigkeit des Vorhabens zur Erfüllung der sich aus den rechtlichen Verpflichtungen des Artenschutzes ergebenden Anforderungen bewerten zu können, wurden die artenschutzrechtlichen Verpflichtungen maßnahmenbezogen geprüft, Maßnahmen zur Konfliktvermeidung, zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bzw. von Individuenverlusten sowie Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen Funktionalität (CEF) wurden in diesem Zusammenhang in die Planung aufgenommen. Bei Einhaltung dieser Maßnahmen werden unvermeidbare Beeinträchtigungen auf ein Minimum reduziert. Individuenverluste streng geschützter Arten können somit weitestgehend ausgeschlossen werden.
- Verbleibende Beeinträchtigungen wirken sich nicht negativ auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen geschützter Arten aus. Funktionsmindernde Projektwirkungen im Vorhabenbereich werden durch funktionsverbessernde Wirkungen im Umfeld kompensiert. Die ökologische Funktion der vorhandenen Habitate bleibt somit für die Lokalpopulationen der betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Verbote nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG (Schädigungs- und Störungsverbot) werden bei Einhaltung der Vorgaben nicht verletzt.
- 4.5 Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat mit Bekanntmachung vom 05.08.2009 im Nds. MBl., S. nach § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung<sup>5</sup> (NUVPG) festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

---

<sup>4</sup> Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 13.5.2019 (BGBl. I S.706)

<sup>5</sup> Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 04. 2007 (Nds.GVBl. Nr.13/2007 S.179), zuletzt geändert durch Gesetz v. 19.02.2010 (Nds.GVBl. Nr.6/2010 S.122)

Für die Maßnahmen der 3. Änderung wurde durch Vorprüfung des Einzelfalls festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach § 12 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung<sup>6</sup> (UVPG) ist somit gegeben.

Mit Einwendungen ist nicht zu rechnen.

Die Voraussetzungen zur Erteilung der Plangenehmigung sind somit gegeben.

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser



---

Niemann (Vermessungsdirektor)

---

<sup>6</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) , zuletzt geändert durch Art. 1 u. 2 Abs. 14b G v. 20.7.2017 (BGBl. I S. 2808)